

Herr
Joachim Eder
Kommissionspräsident
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern
emina.alisic@bsv.admin.ch

Brugg, 21. Februar 2019/kb

**18.441 Parlamentarische Initiative.
Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubsinitiative
Stellungnahme Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband**

Sehr geehrter Herr Eder
Sehr geehrte Damen und Herren

Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von rund 58'000 Bäuerinnen und Landfrauen. Gerne nehmen wir zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative Stellung.

Vorbemerkungen

Heute bekommt ein Vater bei Geburt eines Kindes in der Schweiz gleichviel bezahlte freie Zeit wie bei einem Wohnungswechsel: Einen Tag! Das ist unhaltbar und nicht mehr zeitgemäss. Daher begrüsst und unterstützt der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV den Vorschlag der SGK-S für die Einführung eines vierzehntägigen Vaterschaftsurlaubes. Der von der Kommission gemachte Vorschlag entspricht aus unserer Sicht einem Bedürfnis junger Familien, ist notwendig, zeitgemäss und finanzierbar. Junge Männer sind heute engagierte und präzente Väter, was sich in einer höheren Beteiligung an der Betreuungs- und Haushaltsarbeit im Vergleich zu früheren Generationen niederschlägt. Immer noch leisten Mütter den Grossteil dieser Arbeit. Der Unterschied in der aufgewendeten Zeit zwischen den beiden Geschlechtern ist mit 10 Wochenstunden allerdings auf einen historischen Tiefststand gesunken. Väter leisten auf Grund den schlechten Vereinbarkeitsmöglichkeiten von Familie und Beruf indes rund 12 Wochenstunden mehr auswärtige Erwerbsarbeit als Mütter. Trotz höherem Betreuungsengagement reduzieren nur 1 von 10 Männern ihr Erwerbsspensum auf Grund der Vaterschaft, obwohl 9 von 10 sich dies wünschen. Dies läuft auf eine dauerhafte Mehrbelastung für Frauen und Männer hinaus und zeigt, dass es mit der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit nicht weit her ist. Erst wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht für die gleichberechtigte Erziehungsarbeit bestrafen, wird die Erwerbskontinuität der Mütter und mit ihr ein Schritt zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter möglich. Heute tragen Mütter allein das Karriererisiko "Familiengründung", da die rationale Wahl für junge Familien in der Regel darin besteht, dass der Vater die Erwerbsarbeit in unverändertem Vollpensum aufrechterhält und die klassische Rollenverteilung oft über die Kleinkindphase hinausgeht. Dies, da bei reduziertem Pensum die Lohneinbusse des

Mannes in der Regel grösser ist als das zusätzliche Einkommen der Frau im Teilzeitpensum. Die Frauen sind nach wie vor von der bestehenden Lohnungleichheit von 19.6 % betroffen und in kleinen Pensen verstärken sich die Lohnungleichheiten in der Folge weiter.

Die Folgen sind bekannt: Der Karriereknick der Mutter setzt sich in einem dauerhaft niedrigeren Einkommen und fehlenden Aufstiegschancen fort. Das Potenzial gut ausgebildeter Frauen als Fachkräfte liegt dadurch brach. Das kann sich die Schweiz in Zeiten des Fachkräftemangels nicht länger leisten. Ganz zu schweigen davon, dass eine systematische, de-facto gesetzlich bedingte Ungleichverteilung der Erziehungs- und Erwerbsarbeitszeit den Verfassungsauftrag der tatsächlichen Gleichstellung in allen Lebensbereichen unterminiert.

Mit dem Vaterschaftsurlaub werden die beruflichen Perspektiven der Frauen gestärkt, er trägt zur Erwerbskontinuität der Frauen bei. Der Vaterschaftsurlaub gibt der Frau, aber auch der ganzen Familie mehr materielle Sicherheit, weil die Einkommenslast auf mehrere Schultern verteilt ist. Die Wirtschaft wird das Potenzial der Mütter nur nutzen können, wenn diese durch eine zukunftsweisende Familienpolitik und durch die Väter entlastet werden.

Wir begrüssen, dass der Vaterschaftsurlaub auch tageweise bezogen werden kann. Dies kommt aus unserer Sicht vielen KMU- und auch gewerblichen Kleinbetrieben entgegen. Durch die Unterstellung ins EOG können KMU-Betriebe gegenüber grossen Arbeitgebern endlich gleichwertigere Arbeitsbedingungen anbieten. Grosse Arbeitgeber gewähren bereits heute grosszügigere Lösungen. Kleinbetriebe konnten sich das bis heute oft nicht leisten. Aus diesem Grund befürworten wir eine einheitlichere Regel mit dem finanziellen Ausgleich über das EOG.

Zusätzlich schlagen wir bei Artikel 16j, Absatz 2 und 3 vor, dass beim Tod des Kindes nach der 23. Schwangerschaftswoche 3 Tage Vaterschaftsurlaub gewährt werden.

Unsere Stellungnahme zu den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen:

3.1 Erwerbssersatzgesetz (EOG)

Titel: *einverstanden*

Gliederungstitel vor Art. 16i: *einverstanden*

Art. 16i: Anspruchsberechtigte: *einverstanden*

Art. 16j Rahmenfrist, Beginn und Ende des Anspruchs Absatz 1: *einverstanden*

Absatz 2 und 3: Die Rahmenfrist und der Anspruch: **wir schlagen vor, dass beim Tod des Kindes nach der 23. Schwangerschaftswoche 3 Tage gewährt werden.**

Art. 16k Form der Entschädigung und Anzahl Taggelder Absatz 1: *einverstanden*

Absatz 2 und 3: *einverstanden*

Absatz 4: wir begrüssen, dass der Vaterschaftsurlaub flexibel bezogen werden kann. Aus unserer Sicht entspricht das vielen heutigen Familienmodellen und kommt den Arbeitgebern entgegen.

Art. 16l Höhe und Bemessung der Entschädigung: *einverstanden*.

Art. 16m Vorrang der Vaterschaftsentschädigung Absatz 1: *einverstanden*

Absatz 2: *einverstanden*

Art. 20 Abs. 1 Bestimmung über die Verjährung und Verrechnung: *einverstanden*

3.2 Änderung weiterer Erlasse

3.2.1 Änderung des Obligationenrechts (OR)

Art. 329 Randtitel Der Randtitel zu Artikel 329 OR ist zu ergänzen, weil neue Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub im Obligationenrecht aufgenommen werden.

Art. 329b Abs. 3 *einverstanden*

Art. 329g Vaterschaftsurlaub Absatz 1 und 2 *einverstanden*

335c Abs. 3 *einverstanden*

Art. 362 Abs. 1 Einleitungssatz und neue Aufzählungselemente: *einverstanden*

3.2 Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Art. 8 Abs. 3 erster Satz: *einverstanden*.

3.2.3 Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

Art. 16 Abs. 3 Beim Bezug einer Vaterschaftsentschädigung der EO soll nicht gleichzeitig ein Taggeld der Unfallversicherung bezogen werden können. Das gilt heute auch beim Bezug der Mutterschaftsentschädigung. Aus diesem Grund wird Absatz 3 entsprechend ergänzt: *einverstanden*

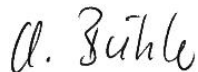
3.2.4 Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Art. 10 Abs. 4 Während des Vaterschaftsurlaubs soll wie während des Mutterschaftsurlaubs weiterhin Anspruch auf Familienzulagen bestehen. Aus diesem Grund wird Absatz 4 entsprechend ergänzt: *einverstanden*.

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Christine Bühler
Präsidentin SBLV



Annekäthi Schluemp-Bieri
Präsidentin Kommission Familien und Sozialpolitik